COVIL M1

Erstellt am: 09.01.2020

Überarbeitet am : 09.01.2020 Gültig ab: 09.01.2020

Version: 2 Ersetzt Version: 1b



<u>Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des</u> Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: COVIL - M1

Art.Nr. 201

UFI: K8J0-W0GV-S006-SFGW

Andere Bezeichnungen: Fettlöser M1

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Wasch- und Reinigungsmittel (inklusive lösungsmittelbasierte Produkte)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant Coverax-M-Chemie GmbH

Straße/Postfach Weilemer Weg 20

Nat.-Kenn./PLZ/Ort D-71155 Altdorf

Kontaktstelle für technische Information

info@coverax.de

Telefon / Telefax / E-Mail

+49(0)7031-410918-0 / +49(0)7031-410918-9 / E-Mail: info@coverax.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Erfurt +49 - (0)361 - 730 730

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenreiz. 2

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Augenreizung

2.2. Kennzeichnungselemente

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



Seite: 1 / 11

COVIL M1

Erstellt am: 09.01.2020

Überarbeitet am: 09.01.2020 Gültig ab: 09.01.2020

Version: 2 Ersetzt Version: 1b



Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Wirkt entfettend auf die Haut. Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr. Bezeichnung Anteil CAS-Nr. Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG Index-Nr. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] REACH-Nr.

230-785-7 Tetrakaliumpyrophosphat 1 - < 5 % 7320-34-5 Xi - Reizend R36 Eye Irrit. 2A; H319 01-2119489369-18

500-234-8 Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Na-Salze 1 - < 5 % 68891-38-3 Xi - Reizend R38-41 Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 3; H315 H318 H412 01-2114488633-16

207-838-8 Natriumcarbonat 1 - < 5 % 497-19-8 Xi - Reizend R36 011-005-00-2 Eye Irrit. 2; H319

200-661-7 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol 1 - < 5 % 67-63-0 F - Leichtentzündlich, Xi - Reizend R11-36-67

603-117-00-0 Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3; H225 H319 H336

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

< 5 % Phosphate, < 5 % anionische Tenside, < 5 % nichtionische Tenside.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Seite: 2 / 11

COVIL M1

Erstellt am: 09.01.2020

Überarbeitet am : 09.01.2020 Gültig ab: 09.01.2020

Version: 2 Ersetzt Version: 1b



Für Frischluft sorgen

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen , dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO2), Löschpulver, Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Seite: 3 / 11

COVIL M1

Erstellt am: 09.01.2020

Überarbeitet am : 09.01.2020 Gültig ab: 09.01.2020

Version: 2 Ersetzt Version: 1b



Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Frost schützen

Lagerklasse nach TRGS 510:

12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Wasch- und Reinigungsmittel (inklusive lösungsmittelbasierte Produkte)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Seite: 4 / 11

COVIL M1

Erstellt am: 09.01.2020

Überarbeitet am : 09.01.2020 Gültig ab: 09.01.2020

Version: 2 Ersetzt Version: 1b

COVERAX-M Coverax-M-Chemie GmbH Weilemer Weg 20 71155 Altdorf

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr. Bezeichnung ppm mg/m³ F/m³ Spitzenbegr. Art

67-63-0 Propan-2-ol 200 500 2(II)

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

Proben.-Zeitpunkt

CAS-Nr. Bezeichnung Parameter Grenzwert Unters.- material

67-63-0 Propan-2-ol Aceton 25 mg/l U b

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Schutz- und Hygienemaßnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Korbbrille. (DIN EN 166).

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE -Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären

Geeigneter Handschuhtyp: DIN EN 374, Kategorie 3. Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk) (0,35 mm).

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): > 480 min.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: blau

Seite: 5 / 11

COVIL M1

Erstellt am: 09.01.2020

Überarbeitet am : 09.01.2020 Gültig ab: 09.01.2020

Version: 2 Ersetzt Version: 1b

COVERAX-M Coverax-M-Chemie GmbH Weilemer Weg 20 71155 Altdorf

Geruch: spezifisch pH-Wert (bei 20 °C): 11

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: 100°C

Flammpunkt: nicht bestimmt

Weiterbrennbarkeit: Keine selbstunterhaltende Verbrennung

Entzündlichkeit

Feststoff: nicht anwendbar Gas: nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: nicht anwendbar Gas: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Nicht brandfördernd.

Brandfördernde Eigenschaften

Dampfdruck: nicht bestimmt Dichte (bei 20 °C): 1,07 g/cm³ Wasserlöslichkeit: leicht löslich

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient: nicht bestimmt Dyn. Viskosität: nicht bestimmt

(bei 20 °C)

Dampfdichte: nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Frost.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

Seite: 6 / 11

COVIL M1

Erstellt am: 09.01.2020

Überarbeitet am: 09.01.2020 Gültig ab: 09.01.2020

Version: 2 Ersetzt Version: 1b



10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Schwefeloxide (SxOy), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

CAS-Nr. Bezeichnung

Expositionswege Methode Dosis Spezies Quelle

7320-34-5 Tetrakaliumpyrophosphat oral LD50 >2000 mg/kg dermal LD50 >2000 mg/kg Kaninchen OECD 402

68891-38-3 Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Na-Salze oral LD50 7400 mg/kg Ratte

497-19-8 Natriumcarbonat

oral LD50 4090 mg/kg Ratte IUCLID

.

Reiz- und Ätzwirkung

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Produkt ist nicht: Ökotoxisch.

CAS-Nr. Bezeichnung

Aquatische Toxizität Methode Dosis [h] | [d] Spezies Quelle

Seite: 7 / 11

COVIL M1

Erstellt am: 09.01.2020

Überarbeitet am : 09.01.2020 Gültig ab: 09.01.2020

Version: 2 Ersetzt Version: 1b

COVERAX-M Coverax-M-Chemie GmbH Weilemer Weg 20 71155 Altdorf

7320-34-5 Tetrakaliumpyrophosphat
Akute Fischtoxizität LC50 >100 mg/l 96 h Oncorhynchus mykiss OECD 203
(Regenbogenforelle)
Akute Algentoxizität ErC50 >100 mg/l 72 h
Akute Crustaceatoxizität EC50 >100 mg/l 48 h Daphnia magna
Algentoxizität NOEC >100 mg/l 3 d
Akute Bakterientoxizität (>1000 mg/l) 3 h OECD 209

68891-38-3 Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Na-Salze Akute Fischtoxizität LC50 15 mg/l 96 h Forelle Akute Crustaceatoxizität EC50 18 mg/l 48 h Daphnia magna

497-19-8 Natriumcarbonat Akute Fischtoxizität LC50 300 mg/l 96 h Lepomis macrochirus Akute Crustaceatoxizität EC50 265 mg/l 48 h Daphnia magna IUCLI

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt wurde nicht geprüft

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel Produkt

200129 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN; Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01);

Seite: 8 / 11

COVIL M1

Erstellt am: 09.01.2020

Überarbeitet am : 09.01.2020 Gültig ab: 09.01.2020

Version: 2 Ersetzt Version: 1b



Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150102 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler

Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

14.3. Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

14.4. Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU 0 %

(VOC):

Angaben zur VOC-Richtlinie 0 %

2004/42/EG:

Seite: 9 / 11

COVIL M1

Erstellt am: 09.01.2020

Überarbeitet am : 09.01.2020 Gültig ab: 09.01.2020

Version: 2 Ersetzt Version: 1b

COVERAX-M Coverax-M-Chemie GmbH Weilemer Weg 20 71155 Altdorf

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie

nie Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

2012/18/EU:

Zusätzliche Hinweise

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22

JArbSchG).

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Stauts: Mischungsregel gemäß Anlage 1 Nr. 5 AwSV

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

MSDS: Material Safety Data Sheet

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas Anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte

neue Material übertragen werden.

Seite: 10 / 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 COVIL M1

Erstellt am: 09.01.2020

Überarbeitet am: 09.01.2020 **Gültig ab:** 09.01.2020

Version: 2 **Ersetzt Version: 1b**



(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)

Seite: 11 / 11